



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bleyen - Genschmar
z. Hd. Frau Morgenstern
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 23
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Bearb.: Herr René Seltmann
Gesch.Z.: LELF-23_FW-
2201/8872+11#7721/2021

Verf.-Nr.: 3002 14

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3984 7187-33

Fax:

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Rene.Seltmann@LELF.Brandenburg.de

Prenzlau, 27. Mai 2021

Flurbereinigung "Bleyen - Genschmar", Verfahrens-Nr. 3002 14

Plangenehmigung vom 13.03.2019

Antrag auf Genehmigung der 1.Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 07.05.2021

Hier: Bodenordnung Bleyen-Genschmar, Verf.-Nr. 3-002-X

hier: Genehmigung 1.Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Die 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Bleyen - Genschmar“ durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) Brandenburg aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33) wird die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren „Bleyen - Genschmar“ genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen der 1. Änderung dargestellten und beschriebenen Änderungen der geplanten und bereits genehmigten gemeinschaftlichen Anlagen (vgl. Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen in der Anlage dieser Plangenehmigung), von denen

die Maßnahmen Weg 4 (Siedlungsstraße) und Weg 2/2 (Kleines Dorf) betroffen sind.

Mit der Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes werden folgende inhaltliche Änderungen zur Plangenehmigung vom 13.03.2019 festgesetzt:

Änderung genehmigter gemeinschaftlicher Anlagen:

Weg-Nr. 4

Änderung des Trassenverlaufes im Anbindebereich des Weges Nr. 4 an die Straße „Kleines Dorf“

Weg-Nr. 2/2

Ergänzung Ausbau eines Teilstückes des Weges 2/2 (Kleines Dorf) auf einer Ausbaulänge von 80 m

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1. Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Maßstab 1: 10.000
- 2.2. 2 Sonderkarten
- 2.3. Regeldarstellungen (Wege, Kreuzungsbauwerke, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- 2.4. Erläuterungsbericht
- 2.5. Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen
- 2.6. Naturschutzrechtliche Belange (FFH-Vorprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vermeidungsmaßnahmen, Schutzgebiete)
- 2.7. Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG
- 2.8. Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.9. Kostenberechnung und Finanzierungsplan

Beihefte Baugrundgutachten, Abbruch- und Schadstoffkataster, Steganlagen

3. Besondere Hinweise

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1. Festlegungen:

1. Die Festlegungen aus der Plangenehmigung vom 13.03.2019 bleiben bestehen.

2. Die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange für die Ausführung der Maßnahmen sind bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3. Etwaige wesentliche Änderungen und Ergänzungen dieses genehmigten Planes im Hinblick auf die ausgewiesenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, auf die Festsetzungen zu deren Zweckbindung, Unterhaltungspflicht und Ausbau bzw. Ertüchtigung, bedürfen eines erneuten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens (Nachtragsverfahren zum genehmigten Plan nach § 41 FlurbG).

3.2. Mitteilungspflichten

1. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Gemäß § 3 NatSchZustV führt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (EKIS). Die entsprechenden Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Verfahrens durch das LELF an das LfU zu übermitteln.
2. Werden Bodendenkmäler aufgefunden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
3. Erforderliche Maßnahmen der Kampfmittelräumung wurden nicht angezeigt. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist die Fundstelle lt. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen; nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren oder in der Lage zu verändern.

3.3. Besondere Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse

1. Leitungsträger: Erneute Beteiligung im Zuge der Ausführungsplanungen und Bauarbeiten zur Herstellung der feststellungsbezogenen Anlagen erforderlich.
2. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Werden gefährliche Abfälle aufgefunden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Forderungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind zu beachten.
3. Bei Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes auf Grund von Bauarbeiten ist zuvor eine Erlaubnis vom zuständigen Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch vom Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, hier dem Landkreis Märkisch-Oderland, einzuholen und beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen

Anordnung gemäß § 45 StVO zu stellen. Einschränkungen oder Behinderungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

3.4. Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die nachstehend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:

Weg 4 – Anbindungsbereich „Siedlungsstraße – Kleines Dorf“

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände nach DIN 18920		x	
V8: Brutvogelkontrolle der Gehölzgruppe vor Baubeginn			x

Ausnahmeregelung 1:

Die Vermeidungsmaßnahme V8 Brutvogelkontrolle ist nur durchzuführen, wenn innerhalb der gesetzlichen Brutzeit vom 1.3.- 30.09. gem. § 39 BNatSchG gebaut werden soll.

Weg 2/2 – Kleines Dorf (Zwischenweg Weg 4 und Weg 2/2)

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände nach DIN 18920		x	
V8: Brutvogelkontrolle der Gehölzgruppe vor Baubeginn			x

Ausnahmeregelung 1:

Die Vermeidungsmaßnahme V8 Brutvogelkontrolle ist nur durchzuführen, wenn innerhalb der gesetzlichen Brutzeit vom 1.3.- 30.09. gem. § 39 BNatSchG gebaut werden soll.

3.6. Finanzierung

1. Vor dem Ausbau der Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft muss die Gesamtfinanzierung für die jeweilige Maßnahme gesichert sein.
2. Mit der Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der genehmigten feststellungsbezogenen Anlagen der Teilnehmergeinschaft erklärt. Mit der Plangenehmigung können jedoch keine Ansprüche auf die Bereitstellung von Fördermitteln geltend gemacht werden.
3. Nach Nr. 1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Begründung

Die Änderungen des am 13.03.2019 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Nachdem im Aufstellungsverfahren der 1.Änderung des Planes und bei der Abstimmung gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt wurde, wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG), soweit diese nicht gesondert benannt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststelle Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Matthias Benthin

Anlage: Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen

Dieses Dokument wurde am 27. Mai 2021 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.